

Herzlich willkommen bei den Euro-News des WFEB!

Themen Ausgabe Nr. 06/2011:

24.03.2011

1. Kein Anspruch auf Blanko-ZB II für importierte Gebrauchte
2. Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage in Europa
3. Bessere Anerkennung ausländischer Abschlüsse
4. EuGH: Bei Kündigung gilt Recht des Arbeitsortes

Kein Anspruch auf Blanko-ZB II für importierte Gebrauchte

Am 18.03.2011 erging im Bundesrat der [Beschluss](#) über die erste Verordnung zur Änderung der FZV. Dieser beinhaltet auch eine Ergänzung von § 12 Abs. 1 FZV.

Demnach gilt in Zukunft, dass für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind oder waren, nur noch der Vordruck einer ZB II ausgefüllt wird, wenn gleichzeitig eine Zulassung des Fahrzeugs erfolgt.

Zur Begründung heißt es, die FZV sei in ihrem Wortlaut nicht eindeutig gewesen. Es werde demnach nicht klar, dass für importierte Gebrauchtfahrzeuge keine Blanko-ZB II ausgefüllt werden dürfe. Damit erklären sich, nach Ansicht des Gesetzgebers, auch die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom Januar 2010 (7 A 11062/09 und 7 A 11063/09). Dort wurde entschieden, dass der Antragssteller (Autohändler) auch dann Anspruch auf Ausfüllung einer ZB II hat, wenn sein Fahrzeug bereits in einem anderen EU-Staat zugelassen war ([der WFEB berichtete](#)).

Bei der nun beschlossenen Ergänzung des § 12 Abs. 1 handelt es sich, nach Ansicht des Bundesrates, also lediglich um eine Klarstellung.

Der Beschluss tritt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Damit ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

Für die Autohändler bedeutet dieser Beschluss, dass, um importierte Gebrauchtfahrzeuge mit der deutschen ZB II verkaufen zu können, Tageszulassungen notwendig werden. Das entspricht der Situation vor den bereits genannten OVG-Urteilen. Aus einer Tageszulassung ergeben sich jedoch

erhebliche Nachteile für die freien Importeure (An- und Abmeldegebühren, Kfz-Steuer, zusätzlicher Haltereintrag).

Darüber hinaus ist das Zustandekommen des Bundesratsbeschluss bemerkenswert.

Am 24.01.2011 ergeht die erste Verordnung des Bundesverkehrs- sowie des Innenministeriums zur Änderung der FZV (Drucksache 29/11). Inhaltlich beschränkt sich diese auf die Einführung kleinerer Kennzeichen für Krafträder, die sich am Beispiel anderer EU-Staaten orientieren. Zu einer Änderung des § 12 Abs. 1 FZV findet sich in dieser Verordnung jedoch nichts.

Am 07.03.2011, 11 Tage vor dem endgültigen Beschluss, ergeht dann die Empfehlung der Ausschüsse für Verkehr und für Innere Angelegenheiten, die Änderung des § 12 Abs. 1 in die erste Verordnung zur Änderung der FZV aufzunehmen (Drucksache 29/1/11).

Das „Draufsatteln“ der Änderung von § 12 Abs. 1 FZV auf die Verordnung des Rates kam für Außenstehende überraschend. Somit wirkt die für freie Importeure und Autohändler so grundlegende Entscheidung, die Blanko-ZB II für importierte Gebrauchtfahrzeuge nur noch bei gleichzeitiger Zulassung zu gestatten, wie ein kurzfristiger Einschub.

Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage in Europa

EU-Kommission unterbreitet Vorschlag zur einheitlichen Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage.

Unternehmen sollen ihre Gewinne in der EU in Zukunft nach einer einheitlichen Berechnungsgrundlage versteuern können, dazu hat die EU-Kommission am 16.03.2011 einen Vorschlag unterbreitet.

Derzeit müssen Unternehmen in der EU ihre zu versteuernden Gewinne nach den unterschiedlichen Vorschriften und Systemen der 27 Mitgliedsstaaten berechnen. Dies erfordert zudem die Zusammenarbeit mit bis zu 27 verschiedenen Steuerverwaltungen.

Die Folgen sind ein hoher Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit. Gerade die Rechtsunsicherheit führt dazu, dass vor allem klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) davor zurückschrecken, grenzüberschreitend aktiv zu werden. Diese Probleme sollen mit der neuen Regelung beseitigt werden.

Die Lösung der Kommission:

Durch die gemeinsame Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer soll den Unternehmen ein einziges Regelwerk für die Körperschaftsteuer in Europa gegeben werden. Damit soll für Unternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, für ihre gesamten Tätigkeiten in der EU „(...) bei einer einzigen Verwaltung eine einzige, konsolidierte Steuererklärung einzureichen.“

Die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmens würde dann auf Grundlage dieser Steuererklärung (nach einer speziellen Formel) zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt, in denen das Unternehmen aktiv ist.

Die Größen Vermögenswerte, Lohnsumme und Umsatz fließen dabei in die Berechnungsformel ein. Wurde die Bemessungsgrundlage aufgeteilt, besteuern die Mitgliedstaaten ihren Anteil zu ihrem jeweiligen Körperschaftsteuersatz. Bei der Festsetzung dieser Steuersätze sind die Mitgliedsstaaten weiterhin vollkommen unabhängig.

Der Vorschlag einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer wäre allerdings fakultativ. Sieht ein Unternehmen also Vorteile in der Anwendung der einheitlichen Grundlage, so kann es nach diesem System berechnen. Anderen Unternehmen steht es weiterhin frei, die für sie geltenden nationalen Regelwerke anzuwenden.

Bessere Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Am 23.03.2011 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur „Verbesserung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Anerkennungsgesetz) vorgelegt.

Damit will es die Bundesregierung Zuwanderern, die im Ausland einen Beruf erlernt haben, erleichtern, in Deutschland einen Beruf entsprechend ihrer Qualifikation ausüben zu können.

In Berlin schätzt man, dass neben den Zuwanderern auch ca. 300.000 Menschen, die bereits in Deutschland leben, von den Regelungen des Entwurfs profitieren könnten.

Der Inhalt des Anerkennungsgesetzes:

- Bewertung beruflicher Qualifikationen

Die Möglichkeiten, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen in Deutschland bewerten zu lassen, sind bisher stark begrenzt. Der Entwurf der Regierung sieht deshalb eine Ausweitung dieser Möglichkeiten vor. Für etwa 350 Berufe soll es demnach einen Rechtsanspruch auf die Bewertung der Qualifikationen geben.

- Rolle der Staatsangehörigkeit

Bei der Bewertung von Berufsabschlüssen soll künftig die Staatsangehörigkeit keine Rolle mehr spielen. Bisher war z. B. die Zulassung von Ärzten an die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates gebunden. Nach dem Entwurf sollen nur noch die Qualifikationen entscheidend sein.

- Ablauf des Prüfungsverfahrens

Innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen aller benötigten Unterlagen muss künftig die Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikationen getroffen werden.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die ausländischen Qualifikationen nicht gleichwertig sind, so werden diese im Verhältnis zu einer vergleichbaren deutschen Ausbildung dokumentiert. Dies dient als Information für potentielle Arbeitgeber und ermöglicht dem Zuwanderer, sich entsprechend weiterzubilden.

- Zuständigkeiten

Der Entwurf der Regierung bezieht sich auf Berufe, für die der Bund zuständig ist. Für den Vollzug liegt die Zuständigkeit allerdings bei den Län-

dern. Deshalb weist der Bund die Länder an, ihren zuständigen Behörden einheitliche Vollzugskriterien vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf gelangt nun zur Beratung in den Bundesrat. Danach wird im Bundestag entschieden.

Für Berufe, die durch das Recht der jeweiligen Bundesländer geregelt sind (z. B. Lehrer, Ingenieure), planen die Länder Regelungen, die sich an dem Entwurf für die Bundesebene orientieren.

EuGH: Bei Kündigung gilt Recht des Arbeitsortes

Urteil zum Kündigungsschutz von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern in der EU.

Mit seinem Urteil ([C-29/10](#)) vom 15.03.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechte von Arbeitnehmern, die in mehreren Staaten der EU tätig sind, gestärkt.

Im betreffenden Verfahren ging es um die Kündigung eines Kraftfahrers durch ein Transportunternehmen. Dieser hatte einen Arbeitsvertrag, als Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr, in Luxemburg unterzeichnet. Sein Wohnsitz befindet sich jedoch in Osnabrück (Deutschland). Der Arbeitsvertrag enthält eine Klausel, durch die den luxemburgischen Gerichten die ausschließliche Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten (Gerichtsort) zugewiesen wird. Der Fahrer war zudem Ersatzmitglied im Betriebsrat des Unternehmens.

Das Transportunternehmen befördert Blumen und anderen Pflanzen von Odense (Dänemark) zu Bestimmungsorten in ganz Europa, aber vor allem nach Deutschland. In Luxemburg befindet sich eine Niederlassung des Unternehmens. Die dafür verwendeten Lastwagen haben ihre Abstellplätze in Deutschland, u.a. in Kassel und Osnabrück. In Deutschland verfügt das Unternehmen weder über einen Gesellschaftssitz noch über eigene Geschäftsräume.

Nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen strengte der Kraftfahrer eine Schadensersatz-Klage an. Dabei berief er sich auf den Kündigungsschutz für Ersatzmitglieder des Betriebsrates nach

deutschem Recht. Ein deutsches Gericht erklärte sich hier allerdings für nicht zuständig. Ein luxemburgisches Gericht entschied, dass der deutsche Kündigungsschutz im Großherzogtum nicht gelte.

Die Frage, welches Recht nun Geltung habe, wurde schließlich dem EuGH vorgelegt. Dieser entschied, dass das Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer „seine berufliche Tätigkeit ausübt“, Anwendung findet, und nicht das Recht des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Im vorliegenden Fall war deshalb entscheidend, in welchem EU-Staat sich der Ort befindet, von dem aus die Transportfahrten durchgeführt und an dem Anweisungen zu diesen Fahrten gegeben werden. Darüber hinaus wurde geprüft, wo die Arbeit organisiert wird und an welchem Ort sich die Arbeitsmittel befinden. Es musste auch bedacht werden, an welche Orte die Waren hauptsächlich transportiert werden, wo sie entladen werden und wohin der Arbeitnehmer nach seinen Fahrten zurückkehrt.

Da der Schwerpunkt der Arbeit des Kraftfahrers in Deutschland lag und er auch dort seinen Wohnsitz hat, kann ihm, durch die Festlegung des Gerichtsorts Luxemburg, nicht der Rechtsschutz entzogen werden, der ihm durch deutsches Recht gegeben ist.